

Merkblatt zum Melderecht in Deutschland

Jede Person mit Wohnsitz in Deutschland ist verpflichtet sich dort anzumelden (allgemeine Meldepflicht). Damit verbunden ist die Pflicht, jede Änderung des Wohnortes innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug bei der zuständigen Meldebehörde in Deutschland anzuzeigen. Für die An- oder Ummeldung ist eine Bescheinigung des Vermieters erforderlich. Ein Verstoß hiergegen gilt als Ordnungswidrigkeit und kann zu einer Geldbuße bis zu 1000€ führen.

Abmeldung bei Umzug ins Ausland

Wer aus einer Wohnung in Deutschland auszieht und keine neue Wohnung innerhalb Deutschlands bezieht, muss sich bei der zuständigen Meldebehörde in Deutschland spätestens zwei Wochen nach Auszug abmelden. Die Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich.

Abmeldebescheinigung

Wenn Sie von Deutschland ins Ausland ziehen, benötigen Sie zur Vorlage bei der deutschen Auslandsvertretung eine Abmeldebescheinigung, damit diese unter anderem in Passangelegenheiten für Sie tätig werden und z.B. den Wohnort in Ihrem Reisepass ändern oder bei Bedarf einen neuen Reisepass ausstellen kann. Eine Abmeldebescheinigung wird auf Antrag ausgestellt. Dieser kann im Regelfall durch einfache schriftliche Anfrage über die Homepage der jeweiligen Gemeinde oder per Fax gestellt werden. Gelegentlich ist dies sogar telefonisch möglich.

Sofern Sie sich in Deutschland nicht abgemeldet haben, sind die Behörden an Ihrer Meldeadresse für Sie zuständig. Die deutsche Auslandsvertretung kann dann nur im Ausnahmefall für Sie tätig werden. Dies hat zur Folge, dass sich die Bearbeitung zeitlich verzögert und deutlich erhöhte Gebühren entstehen können.

Folgen aus dem melderechtlichen Status in Deutschland

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass eine deutsche Meldebehörde nicht auf der vorgeschriebenen Abmeldung besteht und Sie weiter im Inland gemeldet bleiben. Da sich aus der melderechtlichen Situation einer Person viele rechtliche Konsequenzen ergeben, finden Sie im Folgenden einige wichtige Beispiele für die Auswirkungen einer An- oder Abmeldung in Deutschland:



A. Folgen einer Abmeldung in Deutschland:

- Für alle Angelegenheiten in Passsachen, so auch die Ausstellung eines neuen Reisepasses, ist die deutsche Auslandsvertretung an Ihrem ausländischen Wohnort zuständig. Zum Nachweis genügt die Vorlage der Abmeldebescheinigung bei der Passstelle der Auslandsvertretung.
- Sie können in Deutschland kein Fahrzeug auf Ihren Namen zulassen und mit deutschem Kennzeichen führen. Die amtliche Zulassung eines Fahrzeuges auf Ihren Namen ist an einen deutschen Wohnsitz gebunden.
- Mit der Abmeldung in Deutschland verlieren Sie Ihren automatischen Eintrag im Wählerverzeichnis für Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europaparlamentswahlen. Daher müssen Sie jeweils etwa 6 Monate vor dem Wahltermin einen Antrag auf Wiederaufnahme in das Wahlregister stellen. Diesen Antrag können Sie über die für Ihren Wohnort zuständige Auslandsvertretung stellen. Für Kommunalwahlen verlieren Sie das Wahlrecht.

B. Folgen, wenn man in Deutschland gemeldet bleibt

- Legen Sie bei der Passbeantragung keine Abmeldebescheinigung vor, so kann die Auslandsvertretung einen Reisepass für Sie nur im Ausnahmefall und nach Rücksprache mit der Passbehörde an Ihrem Meldeort ausstellen. Sie zahlen zudem eine erheblich höhere Gebühr.
- Mit einem Wohnsitz in Deutschland unterliegen Sie gegebenenfalls der Kirchensteuerpflicht.
- Gerichtliche Schreiben und behördliche Dokumente können an Ihre deutsche Meldeadresse zugestellt werden. Die Zustellung gilt dann als bewirkt, wenn die Dokumente dort eintreffen. Beachten Sie daher, dass -falls Sie die Dokumente aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts nicht oder nur verspätet erhalten- Sie dadurch wichtige Fristen versäumen könnten.
- Für alle behördlichen Belange auf der kommunalen Ebene sind die Ämter Ihres deutschen Wohnortes zuständig. Zur Beanspruchung von Leistungen auf kommunaler Ebene müssen Sie in Deutschland gemeldet sein.